

Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Grundlagen

- (1) Nach § 23 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) kann zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).
- (2) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen ebenso wie die Tagespflegestellen vorzuhalten, gehört damit zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 79 SGB VIII). Nach § 24 SGB VIII sollen alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tagespflege erforderlich ist, nach Maßgabe des § 23 SGB VIII eine entsprechende Hilfe erhalten.
- (3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

2. Abgrenzung der Tagespflege von Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (§22 SGB VIII) wird wegen der erforderlichen Entwicklung des Sozialverhaltens als erforderlich angesehen. Die Tagespflege wird die Sozialisationsbedingungen in Tageseinrichtungen nicht ersetzen können.
- (2) Die Vermittlung in Tagespflege soll deshalb in der Regel nicht für solche Kinder stattfinden, für die ein entsprechendes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung steht.
- (3) Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird, wenn die Förderung des Kindes in der Tagespflegestelle für sein Wohl geeignet und erforderlich ist.

- (4) Tagespflege kann auch ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder erforderlich sein.

3. Formen der Tagespflege

- Die Betreuung kann im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Zwischen beiden Betreuungsformen besteht kein qualitativer Unterschied.

3.1 Selbstorganisierte Tagespflege

- (1) Der Fachbereich für Jugend und Familie ist an selbstorganisierten Tagespflegeverhältnissen nicht beteiligt. Selbstorganisiert sind insbesondere Tagespflegeverhältnisse bei **grundsätzlich** unterhaltspflichtigen Verwandten. **Großeltern werden als Tagespflegeeltern nicht gefördert.**
- (2) Die selbstorganisierte Tagespflege ist erlaubnispflichtig, wenn im selben Haushalt mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden (§ 44 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

4. Vermittelte Tagespflege

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe.
- (2) Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten der Tagespflege (s. Ziff. 5) sind:
 - a) Eignung der Pflegeperson
 - Vor einer Vermittlung wird die Eignung der Tagespflegeperson durch den Fachbereich Jugend und Familie überprüft (z.B. durch Hausbesuche und Familiengespräche).
 - Ist die Pflegeperson nicht geeignet, darf eine Vermittlung nicht erfolgen. Stellt sich im Laufe der Förderung eines Kindes in Tagespflege heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, wird die Leistung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII eingestellt. In diesen Fällen werden die Eltern über die bestehenden Bedenken informiert. Folgen die Eltern der Empfehlung, das Kind aus der Tagespflegestelle herauszunehmen nicht, ist bei einer Gefährdung des Kindeswohls das Vormundschafsgerecht anzurufen.

b) Vermittlung durch den Fachbereich Jugend und Familie

- Eine Vermittlung liegt nur vor, wenn der Fachbereich Jugend und Familie tätig geworden ist, bevor das Kind in die Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- Um eine Vermittlung handelt es sich nicht, wenn sich das Kind durch Initiativen der Personensorgeberechtigten bereits bei einer Pflegeperson befindet.
- Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege bei **grundsätzlich** unterhaltspflichtigen Verwandten kommt in der Regel nicht in Betracht. Vermittlung setzt voraus, dass ein Kontakt zwischen Personen hergestellt wird, zwischen denen bisher keine Beziehung bestand.
- In einzelnen Fällen kann der Fachbereich Jugend und Familie eine von den Personensorgeberechtigten nachgewiesene Tagespflegestelle als vermittelt anerkennen.

c) Eignung und Erforderlichkeit der Tagespflege

- Der Fachbereich Jugend und Familie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchen Fällen die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist.

Kriterien für die Erforderlichkeit sind insbesondere:

- alleinerziehend in schulischer, beruflicher Ausbildung oder studierend,
- alleinerziehend in Berufstätigkeit,
- berufliche Ausbildung oder Studium beider Elternteile, wenn eine Unterbrechung oder ein Abbruch des Studiums für keinen Elternteil zumutbar ist,
- besondere Konfliktlage der Eltern und/oder besondere Belastungssituationen.
- Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Pflege und Erziehung des Kindes eine den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht ist (Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes).

5. Aufwendungsersatz

- (1) Die in der Woche oder im Monat anfallenden möglicherweise unterschiedlichen Pflegezeiten werden, ausgehend von einer

5-Tage-Woche, auf Stunden pro Tag zurückgerechnet.

- (2) Die Aufwendungen werden in Abhängigkeit von der Höhe des gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegten Pflegegeldes für Vollzeitpflege pauschal mit folgenden Prozentsätzen abgegolten:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Anteil in %
bis 1,0 Std.	6
1,1 bis 2,0 Std.	12
2,1 bis 3,0 Std.	18
3,1 bis 4,0 Std.	24
4,1 bis 5,0 Std.	30
5,1 bis 6,0 Std.	36
6,1 bis 7,0 Std.	42
7,1 bis 8,0 Std.	48
8,1 bis 9,0 Std.	54
ab 9,1 Std.	60

- Die errechneten Beträge werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

- (3) Bei diesen Beträgen ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von einem Monat im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt in diesen Fällen nicht.

- (4) Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung in Höhe der in der VO zu § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) festgesetzten Pauschale für jeden vollen Kilometer gezahlt, den die Wohnung der Pflegeperson von der elterlichen Wohnung des Kindes entfernt liegt, jedoch nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als 5 Betreuungstagen je Woche wird die Fahrtkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt.

6. Heranziehung zu den Kosten

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie übernimmt die Kosten der Tagespflege, soweit den Eltern und dem Kind die Finanzie-

zung nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, werden die Kosten übernommen, soweit diesem und dem Kind die Finanzierung nicht zuzumuten ist.

- (2) Die Zumutbarkeit richtet sich bzgl. des Einkommenseinsatzes nach den §§ 79, 84, 85 und bzgl. des Vermögenseinsatzes nach den §§ 88 und 89 BSHG. Dabei soll das Kind nur aus seinem Einkommen herangezogen werden.
- (3) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gilt § 79 BSHG entsprechend. Als angemessen im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BSHG werden Unterkunftskosten bis zur Höhe des Höchstbetrages der zuschussfähigen Miete nach dem Wohngeldgesetz angesehen. Für die Ermittlung gelten die §§ 76 bis 78 BSHG entsprechend.
- (4) Soweit das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in Höhe von 50% der nach Abzug der besonderen Belastungen nach § 84 BSHG verbleibenden Einkommensüberschreitung zuzumuten.
- (5) Bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als durchschnittlich 4 Stunden wird der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze nach § 85 BSHG nicht gefordert. Beträgt die Betreuungszeit mehr als 4 Stunden täglich, wird eine häusliche Ersparnis in Höhe von 15% des Familienzuschlages gem. § 79 BSHG gefordert. Bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird wegen des Nachranges der Sozialhilfe kein Kostenbeitrag gefordert, da in diesen Fällen die häusliche Ersparnis bei der Festsetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt ist.
- (6) In begründeten Fällen können Kosten auch insoweit übernommen werden, als den Pflichtigen die Aufbringung der Mittel zuzumuten ist; in diesem Umfang sind die Pflichtigen zu den Kosten heranzuziehen.

7. Beratung

- (1) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege. Auch Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

- (2) Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Tagespflege, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und den Eltern des Kindes.

8. Haushaltsvorbehalt

- ***Ein Anspruch auf Bewilligung von Tagespflege besteht nicht; vielmehr entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Coesfeld aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.***

9. Inkrafttreten

- Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft.